

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1212

vom 20. Mai 1997

Gemeinde Reigoldswil, Änderung der Bau- und Strassenlinienpläne in den Gebieten „Chläbere“ und „Rüschelmatten“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 2. Dezember 1996 den Bau- und Strassenlinienplänen in den Gebieten „Chläbere“ und „Rüschelmatten“ zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Aufhebung der alten Bau- und Strassenlinienpläne „Klebern“, „Klebern-Rüschelmatten“, „Plattenweg“ und „Rüschelmatten“ beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Reigoldswil (Schreiben vom 14. und 26. März 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Fachstellen Gelegenheit hatten, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 12. Februar 1996 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Reduktion der Strassenfläche und der Verschiebung der Strassenlinie im Bereich des Einlenkers der „Sonnhalbmatte“ in den „Paul-Sutter-Weg“ ist zu bemerken, dass gegenüber eingedolten Gewässern mindestens ein Bauabstand von 2.00 m einzuhalten ist.

Im kommunalen Planungsbericht vom 31. Januar 1997 wird aufgeführt, dass die erforderlichen Anpassungen im Zonenplan Siedlung im Zusammenhang mit der periodischen Überprüfung der Nutzungspläne erfolgen solle. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Änderungen am Zonenplan Siedlung innert nützlicher Frist vorzunehmen sind, da sonst die vormals der Strasse zugeordnete Fläche keiner Zone zugehörig ist und die Uferschutzzone nicht mehr mit dem Bachverlauf übereinstimmt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 2. Dezember 1996 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne „Chläbere“ und „Rüschelmatten“ werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Gleichzeitig werden die Bau- und Strassenlinienpläne „Klebern“ (54/gBS/2/0), „Klebern-Rüschelmatten“ (54/gBS/3/0), „Plattenweg“ (54/BSP/8/0) und „Rüschelmatten“ (54/BSP/7/0) aufgehoben.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/BSP/12/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Gebiet Chläbere“) und 54/BSP/13/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Gebiet Rüschematten“) versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Gruner AG, Ingenieurunternehmung, Gellertstrasse 55, 4020 Basel
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
(4 Archiv, ZD, OK, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

